OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304033/4/KLi**

Datum: **Linz, 10. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 2. September 2025 des A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 20. August 2025, GZ: BHRI/925120022977/25, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf die Strafhöhe stattgegeben, und die Geldstrafe auf 500 Euro herabgesetzt. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 50 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. August 2025, GZ: BHRI/925120022977/25) wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 16.05.2025, 09:30 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma D__ mit Sitz in diese ist Arbeitgeber, zu verantworten, dass folgende Arbeitnehmer beschäftigt wurden und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Personen vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitsnehmer oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgende Arbeitnehmer nicht vor Arbeitsaufnahme erstattet, da bei der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 16.05.2025 um 09:30 Uhr auf der Baustelle-Straße, die angeführten Arbeitnehmer beim Aufbau von Containern angetroffen wurden und keine ZKO-Meldung vorlegen konnten:
Arbeitnehmer/in: E__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Container aufbauen, Arbeitsantritt: 05.05.2025, um 08:00 Uhr“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe dadurch § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idgF verletzt. Gemäß § 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. Nr 44/2016 idgF werde eine Geldstrafe von 1.000 Euro verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 100 Euro zu zahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 2. September 2025, mit der der Bf vorbringt, ihn treffe an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden bzw. er sei einem Irrtum mangels Normkenntnis unterlegen. Der Bf habe keine Kenntnis darüber gehabt, dass außer der A1-Meldung eine weitere Meldung notwendig sei. Er habe sich auch auf seine steuerrechtliche Vertretung verlassen und darauf vertraut, dass die A1-Bescheinigung ausreichend sei. Bei Ungehorsamsdelikten entfalle die Fahrlässigkeit, wenn glaubhaft gemacht werde, dass den Beschuldigten kein Verschulden treffe. Diese sei von der belangten Behörde nicht gewürdigt worden.

Sobald der Bf durch die Finanzpolizei auf die erforderliche Meldung hingewiesen worden sei, habe er diese unverzüglich am 19. Mai 2025 nachgeholt. Es liege daher

ein unverschuldeter Irrtum vor, der gemäß § 5 Abs. 1 VStG die Annahme von Fahrlässigkeit ausschließe. Die belangte Behörde habe die glaubhafte Entschuldbarkeit zu Unrecht nicht berücksichtigt.

Selbst im Falle eines Verstoßes sei unter Bedachtnahme auf die Unbescholtenheit des Bf und die sofortige Nachmeldung lediglich eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in Betracht gekommen. Die belangte Behörde verkenne, dass bei einem erstmaligen, sofort behobenen Meldeversäumnis der Unrechtsgehalt gering sei. Durch die kurze, zeitliche Verzögerung sei weder ein finanzieller Schaden noch eine Gefährdung der Interessen von Arbeitnehmern, Wettbewerbern oder Behörden entstanden. Der Unrechtsgehalt sei daher als gering einzustufen. In Zusammenschau dieser Umstände sei von einem lediglich leicht fahrlässigen, entschuldbaren Irrtum auszugehen. In einem solchen Fall genüge eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, zumal weder spezial- noch generalpräventive Gründe eine Geldstrafe rechtfertigen würden.

Der Bf beantrage daher, (1.) das Landesverwaltungsgericht möge das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen; (2.) in eventu den Bf lediglich ermahnen; (3.) hilfsweise die verhängte Strafe auf das gesetzliche Mindestmaß herabsetzen bzw. eine Ermahnung aussprechen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gewährte dem Amt für Betrugsbekämpfung Parteiengehör, wovon dieses mit Eingabe vom 2. Oktober 2025 Gebrauch machte.

Zusammengefasst brachte das Amt für Betrugsbekämpfung vor, eine nachträgliche Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 19 LSD-BG ändere nichts an der bereits verwirklichten Verwaltungsübertretung. Die Unkenntnis der Rechtslage bzw. ein Irrtum über die Meldepflichten ändere nichts daran, dass den Beschuldigten ein Verschulden treffe.

Der Einstellung des Verfahrens bzw. einer Ermahnung könne demnach nicht zugestimmt werden, jedoch könne einer Herabsetzung der Strafe zugestimmt werden.

I.5. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur

eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, bzw. wenn sich gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Inhaltlich richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die rechtliche Beurteilung (Unterbleiben der Einstellung bzw. einer Ermahnung) bzw. gegen die Höhe der Strafe. Weder der Bf, noch die belangte Behörde, noch das Amt für Betrugsbekämpfung haben die Durchführung einer Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch im angefochtenen Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen. Insofern wird auf den zu Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt verwiesen.

II.2. Der Bf hat zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen keine Angaben gemacht. Die belangte Behörde legte ihrer Strafzumessung durchschnittliche Verhältnisse zugrunde. Dieser Einschätzung ist der Bf nicht entgegen getreten.

Der Bf ist unbescholten. Einschlägige Vormerkungen sind nicht aktenkundig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Tatvorwurf ergibt sich aus dem Akteninhalt, aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung und aus den damit vorgelegten Unterlagen sowie aus der Rechtfertigung des Bf und den von ihm vorgelegten Unterlagen; außerdem aus der Beschwerde sowie aus der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Sachverhalt ist diesbezüglich unstrittig. Auch der Bf tritt in seiner Beschwerde dem Tatvorwurf nicht auf der Sachverhaltsebene entgegen, sondern versucht hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung bzw. der Strafhöhe Milderungsgründe aufzuzeigen, die eine Einstellung bzw. Ermahnung oder zumindest die Herabsetzung der Strafe ermöglichen sollen. Inwiefern dies der Fall ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich im Sinne der Einschätzung der belangten Behörde als durchschnittlich. Einschlägige verwaltungsstraf-

rechtliche Vormerkungen sind nicht aktenkundig. Diese Umstände sind bei der Strafzumessung zu würdigen.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

"Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

[…]"

V. Das Landesverwaltungsgericht hat hiezu erwogen:

V.1. Wie bereits ausgeführt, richtet sich die Beschwerde nur gegen die rechtliche Beurteilung bzw. gegen die Strafhöhe, zumal der Bf beantragt, mit einer Ermahnung vorzugehen oder die Strafe herabzusetzen. Der Schuldspruch ist somit in Rechtskraft erwachsen.

V.2. Die Strafzumessung ist in der Folge einer Überprüfung zu unterziehen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die

Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.4. Zur konkreten Strafzumessung:

Zunächst ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Bf das angefochtene Straferkenntnis nur im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung des Strafausmaßes und nicht auch im Hinblick auf den Schuldspruch dem Grunde nach erhoben hat.

Dennoch kann in dieser Vorgehensweise kein Geständnis erblickt werden. Vielmehr versucht der Bf von seinem eigenen Verschulden abzulenken und dieses seinem Steuerberater zuzuschreiben.

Der Bf wäre als am österreichischen Arbeitsmarkt gewerbetreibende Person dazu verpflichtet gewesen, sich mit den einschlägigen Bestimmungen seines Berufes vertraut zu machen. Der Bf hätte sich daher auch über die Bestimmungen des LSD-BG informieren müssen (vgl. Hauer / Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 5 VStG, E 178b).

Der Bf hat zwar vorgebracht, sich bei seinem Steuerberater erkundigt zuhaben; er beruft sich damit sinngemäß auf einen Verbotsirrtum. Allerdings ist ihm die fehlerhafte Rechtsansicht seines Steuerberaters zuzurechnen.

Entschuldigend wirken nach stRspr. nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Tatzeitpunkt (VwGH 22.03.1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung" (VwGH 22.03.1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen. Entschuldigend wirkt hiebei eine Rechtsauskunft der zuständigen

Behörde (VwGH 04.10.2012, 2012/09/0134, 18.09.2008, 2008/09/0187), anderer fachkompetenter Institutionen, z.B. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (z.B. VwGH 16.11.1993, 93/07/0022, 0023), der Gebietskrankenkasse (VwSlg. 14.020 A/1994) oder auch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (VwSlg. 13.257 A/1990) bzw. in sehr eingeschränktem Ausmaß die Rechtsauskunft berufsmäßiger Parteienvertreter (z.B. von Rechtsanwälten). Diese muss sich jedenfalls an der maßgeblichen Rechtsprechung der Höchstgerichte und gegebenenfalls an der Rechtsmeinung der zuständigen Behörde (VwSlg. 11.744 A/1985) orientieren. [Vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG § 5 Rz 21 (Stand 01.07.2013, rdb.at].

Ein solcher – entschuldigender – Irrtum kommt dem Bf demnach nicht zugute. Im Ergebnis ist die Einstellung des Strafverfahrens daher ausgeschlossen und die Höhe der verhängten Strafe einer weitergehenden Überprüfung zu unterziehen.

§ 26 Abs. 1 LSD-BG sieht vor, dass unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung vorliegt und eine Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu verhängen ist.

Zur Strafbemessung sind die Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen und die persönlichen Verhältnisse des Bf zu berücksichtigen.

Dazu liegt zunächst der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vor. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Der Bf hat zwar die unterbliebene ZKO-Meldung nachgeholt; dies ändert aber nichts daran, dass er die Verwaltungsübertretung bereits zuvor verwirklicht hat. Zusätzlich sind seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, die auch vom erkennenden Gericht als durchschnittlich eingeschätzt werden.

Angesichts des vorgesehenen Strafrahmens von bis zu 20.000 Euro gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass auch eine geringere Strafe als die von der belangten Behörde verhängte ausreichend ist, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch das Amt für Betrugsbekämpfung hat der Herabsatzung der Strafe zugestimmt.

Demgemäß wird die Geldstrafe auf 500 Euro herabgesetzt. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass insbesondere aus spezialpräventiven Gründen eine Geldstrafe in dieser Höhe ausreichen ist. Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er für den Fall einer neuerlichen Übertretung des LSD-BG mit einer deutlich höheren Strafe zu rechnen hat.

V.5. Zum Unterbleiben einer Ermahnung:

V.5.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigte gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

V.5.2. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065, mwN).

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG aussprechen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128).

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

V.5.3. Das Verhalten des Bf – mit dem er gegen eine Bestimmung des LSD-BG verstoßen hat – ist aber gerade der typische Fall des nach der Strafbestimmung von § 26 LSD-BG verpönten Verhaltens, sodass das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt. Darüber hinaus wurde die ZKO-Meldung erst aus Anlass der Kontrolle nachgeholt. Dass kein Schaden eingetreten ist, spielt für die Verwirklichung eines Ungehorsamsdeliktes keine Rolle. Von einer Geringfügigkeit kann somit nicht ausgegangen werden. Auch das geschützte Rechtsgut – nämlich die Nachvollziehbarkeit einer gesetzmäßigen Entsendung des betroffenen Arbeitnehmers – ist gegenständlich nicht als gering anzusehen.

Daher konnte nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen – und wie vom Bf beantragt – mittels Ermahnung vorgegangen werden.

V.6. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 50 Euro, das sind 10% der verhängten Geldstrafen (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG).

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung.

Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.30.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer